

# **Satzung über die Märkte im Markt Nandlstadt**

## **(Marktsatzung)**

**vom 17.10.2024**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Markt Nandlstadt folgende Satzung:

### **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

Der Markt Nandlstadt betreibt die Jahrmärkte „Fastenmarkt“, „Johannimarkt“, „Martinimarkt“ und den Spezialmarkt „Christkindlmarkt“ als öffentliche Einrichtung.

### **§ 2 Marktplätze**

(1) Der Fastenmarkt, der Johannimarkt und der Martinimarkt werden im Bereich der Marktstraße abgehalten. Der Christkindlmarkt findet auf der Festwiese gegenüber der Hopfenhalle, Bahnhofstraße 6 statt.

(1) Im Interesse der Ordnung auf den Märkten, zur Förderung des Marktverkehrs, aus städtebaulichen Gründen oder aus sonstigen Gründen des öffentlichen Interesses, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, des Gemeinwohls und aus sonstigen wichtigen Gründen kann der Markt Nandlstadt Märkte oder Teile von Märkten räumlich verlegen oder ausfallen lassen.

### **§ 3 Markttage und Marktzeiten**

(1) Der Fastenmarkt findet alljährlich am ersten Fastensonntag von 11:00 Uhr bis 17:00 Uhr statt.

(2) Der Johannimarkt findet alljährlich zwischen dem Donnerstag vor dem 24. Juni des Jahres und dem Mittwoch nach dem 24. Juni des Jahres statt. Fällt der Johannimarkt auf den Tag des Marktfestes (gerade Jahreszahlen), findet der Johannimarkt am Sonntag von 11:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt. Fällt der Johannimarkt auf das „Fest der Sinne“ (ungerade Jahreszahlen) findet dieser am Samstag von 18:00 bis 24:00 und am Sonntag von 11:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt.

(3) Der Martinimarkt findet alljährlich am Sonntag, der zwischen dem Donnerstag vor dem 11. November und dem Mittwoch nach dem 11. November liegt von 11:00 Uhr – 17:00 Uhr statt. Fällt dieser Sonntag auf den Volkstrauertag, findet der Martinimarkt eine Woche früher statt.

(4) Der Christkindlmarkt findet alljährlich am zweiten Adventswochenende statt. Die genauen Zeiten werden jährlich vom Kultur-, Vereins- und Festausschuss festgelegt.

#### **§ 4 Gegenstände des Marktverkehrs**

(1) Gegenstände des Marktverkehrs auf den Jahrmärkten **Fastenmarkt und Martinmarkt** sind Waren aller Art.

Gegenstände des Marktverkehrs auf den Jahrmarkt **Johannimarkt** sind:

Schmuck, Kunsthandwerk, regionale Produkte, Lebensmittel, Tracht- und Brauchtumswaren, Textilien und Verzehrggegenstände.

(2) Gegenstände des Marktverkehrs auf dem Spezialmarkt **Christkindlmarkt** sind:

alle Waren die zum Weihnachtsfest in enger Beziehung stehen oder die sich nach ihrer Art als Weihnachtsgeschenke eignen, insbesondere Erzeugnisse des heimischen Handwerks oder Kunsthandwerks, sowie Verzehrggegenstände.

(3) Bei vorstehenden Märkten dürfen alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden. Für den Ausschank von alkoholischen Getränken ist eine Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz (GastG) erforderlich. Diese muss spätestens vier Wochen vorher bei der Marktverwaltung beantragt werden. Im Übrigen gelten hierfür die allgemeinen Vorschriften.

#### **§ 5 Zulassung als Anbieter**

(1) Die Ausübung jeder gewerblichen Tätigkeit auf den Märkten bedarf der Zulassung. Die Zulassung ist schriftlich bei der Marktverwaltung für jeden Markt gesondert zu beantragen; sie wird durch schriftlichen Bescheid erteilt.

(2) Bei Überangebot von geeigneten Bewerbern erfolgt die Auswahl im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens der Marktverwaltung. Bei der Erteilung der Zulassung werden die Belange des Marktzwecks, der Tradition, der Vielfalt und der Qualität des Marktangebotes, der vorhandene Platz sowie Begrenzungen des Warenkreises angemessen berücksichtigt. Unter Berücksichtigung der Grundsätze der Marktfreiheit sollen im Übrigen vorrangig bekannte und bewährte Beschicker (sog. Stammbeschicker) zugelassen werden, soweit sie die übrigen allgemein geforderten Vergabekriterien erfüllen. Bei Änderungen gemäß § 8 Abs. 2 Ziffer 2 und 3 werden Antragsteller als Neubewerber behandelt. Das Auswahlverfahren wird im Einzelnen in einer internen Verwaltungsanordnung geregelt.

(3) Die Zulassung umfasst nur den Warenkreis, für den sie erteilt ist und berechtigt lediglich zur Benützung der dafür vorgesehenen Anlagen.

(4) Soweit der Marktzweck dies erfordert, kann die Marktverwaltung zur Wahrung der Attraktivität des Marktes die Anzahl der Anbieter für bestimmte Warenkreise begrenzen.

(5) Die Zulassung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

(6) Die Zulassung ist an die Person gebunden, der sie erteilt wird. Sie ist nicht vererblich und nicht übertragbar.

## **§ 6 Versagung der Zulassung**

Die Zulassung kann versagt werden; Gründe hierzu liegen insbesondere vor, wenn

1. der Bewerber die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
2. durch die Zulassung die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet würde,
3. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht; dies gilt auch dann, wenn ein Warenkreis begrenzt und diese Begrenzung ausgeschöpft ist.

## **§ 7 Erlöschen und Widerruf der Zulassung**

(1) Die Zulassung kann insbesondere dann widerrufen werden, wenn

1. Der Standplatz auf dem Markt wiederholt nicht genutzt wird,
2. nachträglich Tatsachen auftreten oder bekannt werden, die die Annahme rechtfertigen, dass der Inhaber der Zulassung nicht oder nicht mehr die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
3. der Inhaber der Zulassung
  - a) wiederholt trotz Abmahnung gegen Bestimmungen dieser Satzung oder gegen die aufgrund dieser Satzung ergangenen Anordnungen und Auflagen verstößt, insbesondere die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf den Märkten gefährdet oder ein entsprechendes Verhalten seiner Beauftragten oder Bediensteten nicht unverzüglich und nachhaltig abgestellt hat,
  - b) die Zahlung trotz Mahnung nicht leistet oder die zwangsweise Beitreibung von Marktgebühren verursacht hat,
  - c) keine oder unrichtige Angaben für die Gebührenberechnung macht.

(2) Die Zulassung erlischt,

1. mit Ablauf des Marktes, für den sie erteilt ist,
2. wenn der Inhaber der Zulassung, falls es sich um einen Einzelhandelskaufmann handelt, stirbt, sein Geschäft in eine Gesellschaft umwandelt oder aus dem Geschäft ausscheidet,
3. wenn der Inhaber der Zulassung, falls es sich um eine juristische Person, eine Handelsgesellschaft oder eine sonstige Personenvereinigung handelt, erlischt, seine Rechtsform oder seine personelle Zusammensetzung ändert,
4. wenn der Inhaber ohne Zustimmung der Gemeinde seinen Warenkreis ändert.

## **§ 8 Zuweisung von Verkaufsplätzen**

- (1) Auf den Märkten dürfen Waren nur von einem zugeteilten Standplatz aus angeboten und verkauft werden. Die Überlassung des Platzes erfolgt im jeweiligen Zustand ohne Gewähr für die Beschaffenheit.
- (2) Der Verkaufsort wird nur für die Dauer des jeweiligen Marktes zugewiesen; die Zuweisung kann auch nachträglich mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Vorzeitig aufgegebenen Plätze können anderen Benutzern zugewiesen werden.
- (3) Die Verteilung der Verkaufsorte richtet sich nach den marktbetrieblichen Erfordernissen. Ein Anspruch auf Zuteilung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die berechtigten Interessen des Anbieters sind nach Möglichkeit zu wahren.
- (4) Der zugewiesene Platz darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb des Zugelassenen und für den zugelassenen Warenkreis benutzt werden. Überlassung an andere Personen oder Aufnahme Dritter sind – auch vorübergehend – nicht gestattet.
- (5) Die Zuweisung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund jederzeit widerrufen werden, insbesondere wenn der Marktstand ganz oder teilweise vorübergehend für bauliche Änderungen oder unaufschiebbare öffentliche Zwecke benötigt wird oder eine Änderung im Interesse des Marktverkehrs geboten ist.
- (6) Die Zuweisung eines Standplatzes erlischt, sobald die Zulassung nach § 8 beendet oder die Zuweisung nach Abs. 5 widerrufen wird.
- (7) Bei Beendigung der Zuweisung sind die Stände unverzüglich zu räumen und im sauberen Zustand dem Markt zu übergeben. Andernfalls erfolgen Räumung und Reinigung auf Kosten des Inhabers der Zulassung, der Stadt zu übergeben.

## **§ 9 Auf- und Abbau**

- (1) Der Standplatz beim Fasten-, Johanni-, sowie Martinimarkt darf am Sonntag zwischen 07:00 Uhr und 09:30 Uhr bezogen werden. Fällt der Johannimarkt auf das Fest der Sinne darf der Standplatz am Samstag ab 12:00 Uhr bezogen werden. Der Standplatz muss spätestens eine Stunde nach Ende der Öffnungszeiten geräumt sein.
- (2) Ein Befahren des Marktstandes mit Fahrzeugen aller Art zum Zwecke der Räumung ist vor dem Ende der Öffnungszeiten nicht gestattet.
- (3) Stände und sonstige Verkaufseinrichtungen müssen nach den Anordnungen der Gemeinde auf- und abgebaut werden.
- (4) Jeder Verkäufer hat sich an die Grenzen des ihm zugewiesenen Verkaufsortes zu halten. Es ist verboten über die zugelassene Breite der Verkaufsstände anzubauen oder beim Aushängen von Waren den Geschäftsbetrieb von Nachbarständen zu beeinträchtigen. In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

## **§ 10 Verkaufseinrichtungen**

(1) Im Rahmen der Jahrmärkte dürfen Tische, Bänke, Fahrzeuge, Spezialverkaufsanhänger oder eigene Stände mit oder ohne Überdachung aufgestellt werden. Durch die Anlage dürfen jedoch andere Marktteilnehmer oder Marktbesucher nicht gehindert oder gefährdet werden. Soweit eine Verkaufseinrichtung ungeeignet erscheint, kann diese vom Markt durch Einzelanordnung untersagt werden.

(2) Beim Christkindlmarkt sind nur einheitliche Verkaufsstände zugelassen. Dabei sind aufdringliche Reklame oder störende Aufmachung untersagt. Der Markt kann in begründeten Ausnahmefällen eine andere Verkaufseinrichtung zulassen.

(3) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Gemeinde weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

## **§ 11 Marktaufsicht, Marktbetrieb**

(1) Die Marktaufsicht obliegt dem Markt Nandlstadt sowie weiteren Aufsichtspersonen der Gemeinde. Den Aufsichtspersonen ist jederzeit der Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten. Die Aufsichtspersonen haben sich auf Verlangen auszuweisen.

(2) Die Anbieter, ihre Bediensteten oder Beauftragten haben

1. sich auf Verlangen der Aufsichtspersonen auszuweisen,
2. Anordnungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten,
3. den Aufsichtspersonen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
4. den Aufsichtspersonen auf Verlangen Warenproben zu geben.

(3) Die Zufahrten und Zugänge zum Marktplatz sind freizuhalten. Das Aufstellen von Fahrzeugen auf dem Marktplatz ist mit Ausnahme von Verkaufswagen nicht gestattet.

(4) Die Gehwege vor den Eingängen und die Zugänge zu den geöffneten Gewerbebetrieben sowie die Einfahrten hierzu müssen ungehindert zugänglich sein. Die Gemeinde kann Anordnungen über die Gestaltung der Verkaufsstände erlassen.

(5) Die Anbieter haben die Verkaufsstände mit Vor- und Zunamen, bzw. Firmenname mit Wohnort und Straße zu kennzeichnen.

## **§ 12 Verhalten auf dem Markt**

(1) Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Verboten ist

1. das Anbieten der Waren durch lautes Ausrufen, Anpreisen oder im Umhergehen,
2. das Betteln,
3. das Beschädigen des Marktplatzes und der vorhandenen Einrichtungen,
4. der Aufenthalt in betrunkenem Zustand,
5. Tiere frei umherlaufen zu lassen,
6. das Verstellen der Wege auf dem Marktplatz,
7. das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art während der Öffnungszeiten,
8. das Mitführen von Motorrädern, Mopeds, Mofas, Fahrrädern oder ähnlichen Fahrzeugen auf dem Marktplatz,
9. die Verwendung von offenem Licht und Feuer.

### **§ 13 Reinigung, Schnee- und Eisbeseitigung**

(1) Jede vermeidbare Verunreinigung des Marktplatzes ist zu unterlassen. Abfälle dürfen nicht in das Marktgelände gebracht werden.

(2) Die Benützer sind verpflichtet,

1. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird,
2. Marktabfälle unverzüglich in die aufgestellten Müllbehälter zu verbringen,
3. die Standplätze einschließlich der angrenzenden Gangflächen bis zu deren Mitte während der Benützung sauber zu halten und nach dem Ende der Verkaufszeit besenrein zu verlassen.

(3) Die Standplätze sowie die angrenzenden Gehflächen sind bis zu Beginn der Verkaufszeit und während der Benutzungszeit von Schnee und Eis zu räumen und bei Glätte mit geeignetem Material zu streuen.

Dem Standinhaber obliegt die Verkehrssicherungspflicht; er haftet für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die aufgrund einer ungenügenden Schnee- und Eisbeseitigung entstehen; er stellt die Gemeinde insofern von jeder Haftung gegenüber Dritten frei.

(4) Die Gemeinde kann die Schnee- und Eisbeseitigung des Marktplatzes Dritten übertragen; die Kosten sind anteilig von den Standinhabern zu tragen.

### **§ 14 Ausnahmen**

(1) In begründeten Fällen kann die Gemeinde zur Vermeidung erheblicher Härten Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen, soweit nicht übergeordnete Rechtsvorschriften oder Interessen der Allgemeinheit entgegenstehen.

(2) Die Ausnahmeerlaubnis ist stets widerruflich. Ihr können – auch nachträglich – Nebenbestimmungen beigefügt werden.

## **§ 15 Haftung**

- (1) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Sachen.
- (2) Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber der Gemeinde keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb durch ein von der Gemeinde nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.
- (3) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber der Gemeinde nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.
- (4) Die Gemeinde haftet für Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter.

## **§ 16 Gebühren**

Für die Benutzung der städtischen Markteinrichtungen sind Gebühren gemäß der Marktgebührensatzung zu entrichten.

## **§ 18 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße von bis zu 500,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die festgesetzten Verkaufszeiten nicht einhält (§ 3),
2. nicht zugelassene Waren feilbietet (§ 4),
3. ohne erforderliche Zulassung oder außerhalb des vorgeschriebenen Warenkreises Waren verkauft (§ 5 Abs. 1 und 3),
4. außerhalb des zugewiesenen Verkaufsortes Waren anbietet (§ 8 Abs. 1),
5. gegen Auflagen und Bedingungen verstößt (§ 8 Abs. 2),
6. zugewiesene Plätze durch Dritte nutzen lässt (§ 8 Abs. 4),
7. nach Beendigung der Zuweisung den Verkaufsstand nicht unverzüglich räumt oder nicht im sauberen Zustand übergibt (§ 8 Abs. 7),
8. gegen Vorschriften des § 9 beim Auf- und Abbau verstößt,
9. Verkaufseinrichtungen verwendet, die nicht den in § 10 genannten Anforderungen entsprechen,
10. den Aufsichtspersonen kein Zutritt zum Verkaufsstand gestattet (§ 11 Abs. 1 Satz 2), sich nicht ausweist (§ 11 Abs. 2 Nr. 1) oder sonst den in § 12 Abs. 2 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt,
11. Fahrzeuge, die keine Verkaufswagen sind, auf dem Marktgelände aufstellt oder die Zufahrten oder Zugänge zum Marktplatz nicht freihält (§ 11 Abs. 3),

12. durch sein Verhalten Sachen oder Personen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 12 Abs. 1 Satz 2),
13. gegen die Pflicht zur Reinigung, Schnee- und Eisbeseitigung verstößt (§ 13).

### § 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über das Marktwesen im Markt Nandlstadt vom 26.04.2018 außer Kraft.

Nandlstadt, den 17.10.2024

  
Gerhard Betz

(Erster Bürgermeister)

